
Stellungnahme
der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DGRV zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wärmeplanungsgesetzes

I. Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG-Novelle).

Die Wärmewende ist eine der zentralen Herausforderungen für das Erreichen der Klimaschutzziele in Deutschland. Während im urbanen Raum oft große Energieversorger die Transformation vorantreiben, wird die Wärmewende im ländlichen Raum maßgeblich durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger getragen. Hier haben sich genossenschaftliche Wärmenetze als unverzichtbare Akteure etabliert. **Energiegenossenschaften ermöglichen es, die lokale Wertschöpfung zu stärken, privates Kapital für die Infrastruktur zu mobilisieren und eine hohe Akzeptanz für die notwendigen Baumaßnahmen zu schaffen.** Da die Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Miteigentümer und Kunden sind, garantieren diese Modelle eine sozial gerechte Preisgestaltung und eine langfristige Orientierung am Gemeinwohl statt an kurzfristigen Renditezielen.

Besonders in ländlich geprägten Gebieten, die oft über geringere Anschlussdichten verfügen und für rein kommerzielle Anbieter weniger attraktiv sind, stellen genossenschaftlich organisierte Nahwärmenetze häufig die einzige realistische Möglichkeit für eine leitungsgebundene, dekarbonisierte Wärmeversorgung dar. Diese Netze nutzen lokale Potenziale wie Biomasse, Abwärme oder Solarthermie und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Unabhängigkeit von fossilen Importen.

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) fungiert dabei als das entscheidende strategische Instrument und als notwendige Basis für den Erfolg dieser Projekte. Eine qualitativ hochwertige Planung identifiziert nicht nur Potenziale, sondern schafft die notwendige Sicherheit für die oft langjährigen Vorbereitungsphasen genossenschaftlicher Initiativen. **Nur wenn die Wärmeplanung von Beginn an als partizipativer Prozess verstanden wird,** in dem auch genossenschaftliche Akteure und Initiativen aktiv eingebunden werden, können neue Wärmenetze gezielt angestoßen und realisiert werden. Die Wärmeplanung ist somit weit mehr als ein technisches Gutachten; sie ist der Startpunkt für die lokale Umsetzung durch die Menschen vor Ort.

Vor diesem Hintergrund **blicken wir mit Sorge auf die in der WPG-Novelle angekündigten Vereinfachungen.** Unter dem Ziel des Bürokratieabbaus wird insbesondere für kleinere Kommunen eine massiv reduzierte „kleine Wärmeplanung“ (§ 22a WPG-E) vorgeschlagen. Die Intention, die Kommunen zu entlasten, ist zwar nachvollziehbar, darf jedoch nicht zu Lasten der notwendigen Detailtiefe und Planungsqualität gehen. Es besteht die akute Gefahr, dass durch oberflächliche oder ausbleibende Analysen und pauschale Einteilungen **Gebiete, die technisch und wirtschaftlich hervorragend für eine gemeinschaftliche Umsetzung in Wärmenetzen geeignet wären, vorschnell ausgeschlossen werden.** Eine Schwächung der Wärmeplanung droht hier somit zu einer Bremse für die genossenschaftliche Wärmewende im ländlichen Raum zu führen.

Abgesehen davon begrüßen wir, dass die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne beibehalten werden. Auch zu begrüßen ist aus unserer Sicht die verpflichtende Übermittlung von Ergebnisdaten an den Bund und der vorgeschlagenen Datenraum, um Synergieeffekte nutzen zu können. Auch die Integration der Kälteversorgungsplanung für Kommunen über 45.000 Einwohner ist ein wichtiger Schritt für eine ganzheitliche und zukunftsfähige Energieplanung.

Im Folgenden finden Sie die Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zur vorliegenden Novelle des Wärmeplanungsgesetzes.

II. Erläuterungen zu den Positionen

1. Einführung „kleine Wärmeplanung“ (§ 22a WPG-E)

Ein Kernstück der vorliegenden Novelle ist die Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ gemäß § 22a WPG-E, die für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern eine erhebliche Reduktion des Planungsaufwands auf etwa 20 Prozent des bisherigen Niveaus vorsieht. **Während die angestrebte Entlastung der kommunalen Haushalte und Verwaltungen ein nachvollziehbares politisches Ziel darstellt**, würde die methodische Umsetzung in der aktuellen Entwurfsfassung zu erheblichen **Risiken für die Wärmewende vor Ort führen**. Die vorgesehenen Vereinfachungen drohen die Wärmeplanung von einem strategischen Instrument zu einem rein formalen Verwaltungsakt herabzustufen, der die **tatsächlichen Potenziale für eine gemeinschaftlich getragene Infrastruktur systematisch übersieht**.

Die Novelle sieht vor, dass Kommunen im Rahmen der kleinen Wärmeplanung Gebiete sehr weitreichend und **pauschal als Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ausweisen können**. Aus Sicht genossenschaftlicher Initiativen ist dies höchst problematisch: Einmal als „dezentral“ markiert, schwindet für diese Initiativen die Grundlage, in diesen Gebieten noch Projekte für kleine Nahwärmenetze zu initiieren oder dafür Förderung zu erhalten. Es besteht die akute Gefahr, dass Gebiete für genossenschaftliche Netze vorschnell ausgeschlossen werden, weil die Planung – aufgrund der vorgesehenen – reduzierten Tiefe Potenziale wie lokale Abwärmequellen oder die spezifische Anschlussbereitschaft der Nachbarschaft gar nicht erst erfasst. Grundsätzlich dürfen mögliche Wärmenetzgebiete nicht vorschnell ausgeschlossen werden; auch die Frage, wer als Betreiber (z.B. eine Genossenschaft) infrage kommt, muss Teil der Beurteilung bleiben.

Kritik an den Kriterien für Wärmenetzprüfgebiete (§ 22a Abs. 2 Nr. 2)

Besonders kritisch bewerten wir die in § 22a Absatz 2 Nr. 2 WPG-E gewählte Formulierung. Danach kann ein Wärmenetzprüfgebiet ausgewiesen werden, wenn „Wärmebedarfsdichten in dem Gebiet einen wirtschaftlichen Betrieb eines Wärmenetzes möglich erscheinen lassen“. Diese Bestimmung ist unspezifisch und problematisch:

1. **Fehlende Definition der Wärmebedarfsdichte:** Das Gesetz lässt völlig offen, ab welcher Schwelle eine Wirtschaftlichkeit „möglich erscheint“. Ohne bundeseinheitliche oder zumindest fachlich untersetzte Orientierungswerte obliegt diese Einschätzung dem jeweiligen Planungsbüro oder der Kommune, was zu einer massiven Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen führt.
2. **Vernachlässigung genossenschaftlicher Betriebsmodelle:** Die „Wirtschaftlichkeit“ wird oft aus der Perspektive großer, renditeorientierter Energieversorger definiert. Genossenschaftliche Wärmenetze funktionieren jedoch nach anderen ökonomischen Prinzipien. Sie können durch Eigenkapital ihrer Mitglieder, geringere Renditeerwartungen, ehrenamtliches Engagement und die Nutzung lokaler Synergien (z. B. Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben für Abwärme) auch in Gebieten wirtschaftlich stabil arbeiten, die für klassische Versorger aufgrund vermeintlich zu geringer Wärmedichte uninteressant sind.
3. **Drittes „Vereinfachungs-Verfahren“:** Neben den adressierten Problemen mit der kleinen Wärmeplanung wird damit eine dritte Variante der Vereinfachung eingeführt. Dies führt zu Verunsicherungen, denn bereits jetzt wissen Kommunen teils nicht genau, was welche Vereinfachung bedeutet. Mit einer dritten Variante wird es noch unübersichtlicher werden.

Die pauschalen Ausschlusskriterien entziehen neuen genossenschaftlichen Netzen im ländlichen Raum die Planungsgrundlage. Wenn die Wärmeplanung Kommunen und Menschen „wichtige Orientierung“ geben soll, darf sie nicht durch übermäßige Vereinfachung und Pauschalisierung die Umsetzungskraft vor Ort lähmen.

Vorschlag: Wir fordern daher, auf die **Einführung der kleinen Wärmeplanung zu verzichten**. Alternativ sollten in der „kleinen Wärmeplanung“ **Mindeststandards bzw. -kennzahlen für die Identifizierung von Netzpotenzialen** gewahrt bleiben und die spezifischen **Wirtschaftlichkeitsparameter von Genossenschaften** Berücksichtigung finden.

2. Verschlechterung der Datenqualität

Als weiteren Kritikpunkt an der WPG-Novelle sehen wir die **Gefahr einer schlechteren Datengrundlage unter dem Vorwand der Rechtssicherheit**. Während die Novelle darauf abzielt, die Nutzung von Wärmebedarfsdaten – durch die Neuregelungen in § 10 WPG-E und insbesondere den Anpassungen in Anlage 1 – rechtssicher zu machen, geschieht dies auf Kosten der Genauigkeit. Dieser Ansatz steht im Gegensatz zur bisherigen Praxis, die auf den deutlich konkreteren und belastbareren Wärmeverbrauchsdaten (z. B. aus Gaszählern) basiert.

Die Praxis zeigt, dass beim Vergleich von Wärmebedarfsdaten verschiedener Marktteilnehmer mit Realdaten die Qualität theoretisch berechneter Bedarfsdaten im Vergleich zu gemessenen Verbrauchsdaten **oft als deutlich schlechter einzustufen ist**. Wenn die Wärmeplanung künftig auf dieser ungenauen Basis fußt, sinkt die Gesamtqualität der Pläne. Ein Wärmeplan „light“, der auf Schätzungen statt auf Realwerten beruht, verliert seine Funktion als verlässliche Investitionsgrundlage.

Die damit **angestrebte Entlastung der Kommunen und Planer ist ebenfalls unrealistisch**. Der operative Aufwand in der Wärmeplanung liegt primär in der Identifizierung und Ansprache der lokalen Akteure – ein Prozess, der völlig **unabhängig von der erhobenen Datenmenge ist**. Die Verschlechterung der Datengrundlage führt stattdessen dazu, dass der Aufwand für Planungsbüros steigt, da unpräzise Daten aufwendig plausibilisiert werden müssen, um überhaupt zu strategisch nutzbaren Ergebnissen zu gelangen.

Um eine lückenhafte und mangelhafte Datengrundlage zu vermeiden, **fordern wir, auf die Einführung einschränkender Schwellenwerte für Einfamilienhäuser zu verzichten** und stattdessen die adressbezogene Erhebung von realen Verbrauchsdaten für alle Gebäudetypen beizubehalten, um eine belastbare Basis für zukünftige Investitionsentscheidungen zu sichern

Ansprechpartner

Dr. Andreas Wieg
Leiter der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
E-Mail: wieg@dgrv.de

Jonas von Obernitz
Referent Wärmepolitik
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DGRV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976
E-Mail: vonobernitz@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: Roo1349